

Richtlinie für die Nutzung des Ratsinformationssystems der Gemeinde Witsum

Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindeversammlung der Gemeinde Witsum

1. Teilnahme am Ratsinformationssystem

- 1.1. Am Ratsinformationssystem (RIS) nimmt der Personenkreis nach § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Witsum (Nutzer) durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber der Amtsverwaltung teil. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlzeit bzw. bis zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gremium / Amt.
- 1.2. Den oben genannten Nutzern werden sämtliche Unterlagen entsprechend der Zugangsberechtigung für die Sitzungen der Gemeindeversammlung und ihrer Ausschüsse (u.a. Einladungen mit der Tagesordnung, Niederschriften, Sitzungsvorlagen und andere Dokumente) über das RIS in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
Unterlagen in Papierform werden grundsätzlich nicht mehr verschickt.
- 1.3. Der Datenschutz ist von den Nutzern analog zur Papierform zu gewährleisten.

2. Hardware für die Nutzung des Ratsinformationssystems

- 2.1. Voraussetzung für die Nutzung des RIS ist die Vorhaltung eines mobilen Endgerätes und der Zugang per WLAN. Hierzu werden die privateigenen Endgeräte der Mandatsträger genutzt.
- 2.2. Die Sitzungsräume der Gemeinde Witsum sind mit gesichertem WLAN ausgestattet.
- 2.3. Sofern Sitzungen außerhalb der Gemeinde Witsum geplant werden, ist rechtzeitig vor der Einladung durch die Verwaltung eine WLAN-Verfügbarkeit zu prüfen.
Gegebenenfalls hat jeder Nutzer eigenständig durch Herunterladen der Sitzungsunterlagen sicherzustellen, dass diese auch an Sitzungsorten ohne WLAN offline verfügbar sind.
- 2.4. Da an sämtlichen Sitzungsorten nicht von einer ausreichenden Versorgung mit Stromanschlüssen auszugehen ist, ist notwendige Voraussetzung, dass die Nutzer mit einem ausreichend aufgeladenen Gerät an der Sitzung teilnehmen.

- 2.5. Technischer Service hinsichtlich der Hardware (Reparaturen u.ä.) wird von der IT-Abteilung des Amtes Föhr-Amrum nicht geleistet.
Bei verfahrensbezogenen Anwenderproblemen gibt das Amt entsprechende Hilfestellung im Rahmen des Leistbaren.
- 2.6. Die Nutzer sind dazu verpflichtet, das mobile Endgerät durch ein Passwort vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung am XX.XX.XXXX mit Wirkung vom XX.XX.XXXX in Kraft.

Witsum, den XX.XX.XXXX

Gemeinde Witsum
Der Bürgermeister